

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



TEC7 CLEANER

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : TEC7 CLEANER
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)
Produkttyp REACH : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Detergens nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004
Entfettungsmittel

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

TEC7*
Industrielaan 5B
B-2250 Olen
☎ +32 14 85 97 37
☎ +32 14 85 97 38
info@tec7.be
*TEC7 is a registered trademark of Novatech International N.V.

Hersteller des Produktes

Novatech International N.V.
Industrielaan 5B
B-2250 Olen
☎ +32 14 85 97 37
☎ +32 14 85 97 38
info@novatech.be

1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch) :
+32 14 58 45 45 (BIG)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

| Klasse | Kategorie | Gefahrenhinweise |
|-----------------|-------------|--|
| Flam. Liq. | Kategorie 3 | H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Asp. Tox. | Kategorie 1 | H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| STOT SE | Kategorie 3 | H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Aquatic Chronic | Kategorie 3 | H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

2.2. Kennzeichnungselemente



Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten.

Signalwort Gefahr

H-Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel
<http://www.big.be>
© BIG vzw
Überarbeitungsgrund: 8; 15
Überarbeitungsnummer: 0809

Datum der Erstellung: 2001-05-29
Datum der Überarbeitung: 2020-07-24

Produktnummer: 32057

1 / 12

134-16433-702-de-DE

TEC7 CLEANER

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzenden Informationen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name REACH Registrierungsnr. | CAS-Nr. EG-Nr. | Konz. (C) | Einstufung gemäß CLP | Fußnote | Bemerkung |
|--|-------------------|----------------|---|---------|-----------|
| Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten 01-2119471843-32 | | 30% <C<100% | Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 3; H412 | (1)(10) | UVCB |

(1) Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie verhindern. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Mit Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Kopfschmerzen. Schwindel. EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Rausch. Bewusstseinsstörungen.

Nach Hautkontakt:

NACH LANGFRISTIGER EXPOSITION/KONTAKT: Trockene Haut. Rissige Haut.

Nach Augenkontakt:

Rötung des Augengewebes.

Nach Verschlucken:

Aspirationspneumonie möglich.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver, Schnell wirkender Schaumlöschler der Brandklasse B, Schnell wirkender CO₂-Löschler.
Großer Brand: Brandklasse B Schaum (nicht alkoholbeständig).

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Wasser (schnell wirkender Feuerlöscher, Rolle); Gefahr einer Ausbreitung der Lache.
Großer Brand: Wasser; Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

Überarbeitungsgrund: 8; 15

Datum der Erstellung: 2001-05-29

Datum der Überarbeitung: 2020-07-24

Überarbeitungsnummer: 0809

Produktnummer: 32057

2 / 12

TEC7 CLEANER

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Tanks/Gefäße mit Wassernebel kühlen/in Sicherheit bringen. Mit umweltgefährdendem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe (EN 374). Gesichtsschild (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Gesichtsschild (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flüssigkeit mit nichtbrennbarem Material absorbieren z.B.: Sand, Erde, Vermikulit. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteten Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Schadhafte/abgekühlte Tanks entleeren. Produkt nicht mit Pressluft fördern. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Übliche Hygiene befolgen. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten. Behälter gut geschlossen halten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

An einem kühlen Ort aufbewahren. Auffangschalen vorsehen. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmitteln.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 Schwellenwerte

DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

TEC7 CLEANER

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ | Wert | Bemerkung |
|---------------------------|---|-----------------------|-----------|
| DNEL | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 871 mg/m ³ | |
| | Systemische Langzeitwirkungen, dermal | 77 mg/kg bw/Tag | |

DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ | Wert | Bemerkung |
|---------------------------|---|-----------------------|-----------|
| DNEL | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 185 mg/m ³ | |
| | Systemische Langzeitwirkungen, dermal | 46 mg/kg bw/Tag | |
| | Systemische Langzeitwirkungen, oral | 46 mg/kg bw/Tag | |

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Bei hoher Dampf-/Gaskonzentration: Vollmaske mit Filtertyp A.

b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

| Materialauswahl | Gemessene Durchbruchzeit | Dicke | Schutzgrad | Bemerkung |
|-----------------|--------------------------|---------|------------|-----------|
| Nitrilkautschuk | > 480 Minuten | 0.35 mm | Klasse 6 | |

c) Augenschutz:

Gesichtsschild (EN 166).

d) Hautschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------------------|--|
| Erscheinungsform | Flüssigkeit |
| Geruch | Charakteristischer Geruch |
| Geruchsschwelle | Keine Daten vorhanden |
| Farbe | Keine Daten vorhanden zur Farbe |
| Partikelgröße | Nicht anwendbar (Flüssigkeit) |
| Explosionsgrenzen | 0.6 - 7 Vol % |
| Entzündbarkeit | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Log Kow | Nicht anwendbar (Gemisch) |
| Dynamische Viskosität | 1 mPa.s ; 20 °C |
| Kinematische Viskosität | 1 mm ² /s ; 20 °C |
| Schmelzpunkt | Keine Daten vorhanden |
| Siedepunkt | 130 °C - 166 °C |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | 0.35 ; Butylacetat |
| Relative Dampfdichte | Keine Daten vorhanden |
| Dampfdruck | 4.6 hPa ; 20 °C |
| Löslichkeit | Wasser ; unlöslich |
| Relative Dichte | 0.764 ; 20 °C |
| Zersetzungstemperatur | Keine Daten vorhanden |
| Selbstentzündungstemperatur | 200 °C |
| Flammpunkt | 24 °C |
| Explosionsgefahr | Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird |
| Oxidierende Eigenschaften | Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird |
| pH | Keine Daten vorhanden |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|-----------------|-------------------------------|
| Absolute Dichte | 764 kg/m ³ ; 20 °C |
|-----------------|-------------------------------|

TEC7 CLEANER

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Daten vorhanden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vorsorgemaßnahmen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmitteln.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

TEC7 CLEANER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| Expositionsweg | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Spezies | Wertbestimmung | Bemerkung |
|----------------------|-----------|-------------------------|-----------------|-----------------|---------------------------------|----------------------|-----------|
| Oral | LD50 | Äquivalent mit OECD 401 | > 5000 mg/kg bw | | Ratte (männlich / weiblich) | Read-across | |
| Dermal | LD50 | Äquivalent mit OECD 402 | > 3160 mg/kg bw | 24 Std | Kaninchen (männlich / weiblich) | Experimenteller Wert | |
| Inhalation (Aerosol) | LC50 | Äquivalent mit OECD 403 | > 5.6 mg/l Luft | 4 Std | Ratte (männlich / weiblich) | Experimenteller Wert | |

Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

Ätz-/Reizwirkung

TEC7 CLEANER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| Expositionsweg | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Zeitpunkt | Spezies | Wertbestimmung | Bemerkung |
|----------------|-------------------|-------------------------|-----------------|----------------------------|-----------|----------------|-------------------------|
| Auge | Keine Reizwirkung | Äquivalent mit OECD 405 | | 1; 24; 48; 72; 168 Stunden | Kaninchen | Read-across | Einmalige Verabreichung |
| Haut | Keine Reizwirkung | Äquivalent mit OECD 404 | 4 Std | 24; 48; 72 Stunden | Kaninchen | Read-across | |

Schlussfolgerung

Nicht als hautreizend eingestuft

Nicht als augenreizend eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

TEC7 CLEANER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| Expositionsweg | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Beobachtungszeitpunkt | Spezies | Wertbestimmung | Bemerkung |
|----------------|------------------------|-------------------------|-----------------|-----------------------|----------------------------|----------------|-----------|
| Haut | Nicht sensibilisierend | Äquivalent mit OECD 406 | | 24; 48 Stunden | Meerschweinchen (weiblich) | Read-across | |

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Überarbeitungsgrund: 8; 15

Datum der Erstellung: 2001-05-29

Datum der Überarbeitung: 2020-07-24

Überarbeitungsnummer: 0809

Produktnummer: 32057

5 / 12

TEC7 CLEANER

TEC7 CLEANER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| Expositionsweg | Parameter | Methode | Wert | Organ | Wirkung | Expositionszeit | Spezies | Wertbestimmung |
|---------------------|-----------|-------------------------|--------------------------------|-------|-----------------------------|--|-----------------------------|-----------------|
| Oral (Magensonde) | NOAEL | Äquivalent mit OECD 422 | > 1000 mg/kg bw/Tag | | Keine Wirkung | | Ratte (männlich / weiblich) | Read-across |
| Dermal | | | | | | | | Datenverzicht |
| Inhalation (Dämpfe) | NOAEC | Äquivalent mit OECD 413 | > 10400 mg/m ³ Luft | | Keine Wirkung | 13 Wochen (6Std / Tag, 5 Tage / Woche) | Ratte (männlich / weiblich) | Read-across |
| Inhalation | | | STOT SE Kat.3 | | Schläfrigkeit, Benommenheit | | | Literaturstudie |

Schlussfolgerung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

TEC7 CLEANER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| Ergebnis | Methode | Testsubstrat | Wirkung | Wertbestimmung | Bemerkung |
|---|----------|--------------------------|---------------|----------------|-----------|
| Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung | OECD 471 | Bacteria (S.typhimurium) | Keine Wirkung | Read-across | |

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

TEC7 CLEANER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Testsubstrat | Organ | Wertbestimmung |
|----------|-------------------------|---------------------|-----------------------------|-------|----------------|
| Negativ | Äquivalent mit OECD 478 | 5 Tage (6Std / Tag) | Ratte (männlich / weiblich) | | Read-across |

Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Karzinogenität

TEC7 CLEANER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| Expositionsweg | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Spezies | Wirkung | Organ | Wertbestimmung |
|---------------------|-----------|-------------------------|-------------------------------|---|------------------|-------------------------------|-------|----------------|
| Inhalation (Dämpfe) | NOAEC | Äquivalent mit OECD 453 | ≥ 2200 mg/m ³ Luft | 105 Wochen (6Std / Tag, 5 Tage / Woche) | Ratte (weiblich) | Keine krebserzeugende Wirkung | | Read-across |

Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Reproduktionstoxizität

TEC7 CLEANER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Spezies | Wirkung | Organ | Wertbestimmung |
|-----------------------------|-----------|-------------------------|-------------------------------|--|-----------------------------|---------------|-------|----------------------|
| Entwicklungstoxizität | NOAEL | Äquivalent mit OECD 414 | ≥ 5220 mg/m ³ Luft | 10 Tage (6Std / Tag) | Ratte | Keine Wirkung | | Experimenteller Wert |
| Maternale Toxizität | NOAEL | Äquivalent mit OECD 414 | > 5220 mg/m ³ Luft | 10 Tage (6Std / Tag) | Ratte | Keine Wirkung | | Read-across |
| Wirkungen auf Fruchtbarkeit | NOAEL | Äquivalent mit OECD 413 | > 1000 mg/kg bw/Tag | 14 Wochen (6Std / Tag, 5 Tage / Woche) | Ratte (männlich / weiblich) | Keine Wirkung | | Read-across |

Schlussfolgerung

Überarbeitungsgrund: 8; 15

Datum der Erstellung: 2001-05-29

Datum der Überarbeitung: 2020-07-24

Überarbeitungsnummer: 0809

Produktnummer: 32057

6 / 12

TEC7 CLEANER

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Aspirationsgefahr

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Toxizität andere Wirkungen

TEC7 CLEANER

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| Parameter | Methode | Wert | Organ | Wirkung | Expositionszeit | Spezies | Wertbestimmung |
|-----------|---------|------|-------|--------------------------|-----------------|---------|----------------------|
| | | | | Spröde oder rissige Haut | | | Literaturstudie Haut |

Schlussfolgerung

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

TEC7 CLEANER

Keine Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

TEC7 CLEANER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

| | Parameter | Methode | Wert | Dauer | Spezies | Testplan | Süß-/Salzwasser | Wertbestimmung |
|--|-----------|----------|-------------------|-----------|---------------------------------|-----------------------|-----------------|------------------------------|
| Akute Toxizität Fische | LC50 | OECD 203 | 10 mg/l - 30 mg/l | 96 Std | Oncorhynchus mykiss | Semistatisches System | Süßwasser | Experimenteller Wert; GLP |
| Akute Toxizität Krebstiere | EL50 | OECD 202 | 22 mg/l - 46 mg/l | 48 Std | Daphnia magna | Statisches System | Süßwasser | Experimenteller Wert; GLP |
| Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen | NOEL | OECD 201 | < 1 mg/l | 72 Std | Pseudokirchneriella subcapitata | Statisches System | Süßwasser | Experimenteller Wert; GLP |
| Chronische Toxizität Fische | NOEL | | 0.182 mg/l | 28 Tag(e) | Oncorhynchus mykiss | | Süßwasser | QSAR; Nominale Konzentration |
| Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere | NOELR | | 0.317 mg/l | 21 Tag(e) | Daphnia magna | | Süßwasser | QSAR; Nominale Konzentration |

Schlussfolgerung

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Biologische Abbaubarkeit Wasser

| Methode | Wert | Dauer | Wertbestimmung |
|-----------|------|-----------|----------------------|
| OECD 301F | 89 % | 28 Tag(e) | Experimenteller Wert |

Phototransformation Luft (DT50 Luft)

| Methode | Wert | Konz. OH-Radikale | Wertbestimmung |
|--------------|------------|------------------------|-----------------|
| AOPWIN v1.92 | 18.679 Std | 1.5E6 /cm ³ | Berechnungswert |

Schlussfolgerung

Wasser

Enthält biologisch leicht abbaubare Komponente(n)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

TEC7 CLEANER

Log Kow

| Methode | Bemerkung | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|---------------------------|------|------------|----------------|
| | Nicht anwendbar (Gemisch) | | | |

TEC7 CLEANER

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

BCF Fische

| Parameter | Methode | Wert | Dauer | Spezies | Wertbestimmung |
|-----------|--------------|------------------------------|-------|---------|----------------|
| BCF | BCFBAF v3.01 | 551.7 l/kg; Frischgewicht | | | Schätzwert |

Log Kow

| Methode | Bemerkung | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|-----------|------|------------|----------------------|
| | | 4.66 | | Experimenteller Wert |

Schlussfolgerung

Aufgrund der verfügbaren Zahlenwerte kann keine eindeutige Schlussfolgerung gezogen werden

12.4. Mobilität im Boden

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

(log) Koc

| Parameter | Methode | Wert | Wertbestimmung |
|-----------|-------------------|-------|-----------------|
| log Koc | SRC PCKOCWIN v2.0 | 2.380 | Berechnungswert |

Prozentverteilung

| Methode | Bruchteil Luft | Bruchteil Biota | Bruchteil Sediment | Bruchteil Boden | Bruchteil Wasser | Wertbestimmung |
|-----------------------------|----------------|-----------------|--------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| Fugacity Model Level III | 34.9 % | | 0.553 % | 1.19 % | 63.4 % | Berechnungswert |

Schlussfolgerung

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

12.6. Andere schädliche Wirkungen

TEC7 CLEANER

Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

20 01 29* (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben.

13.1.3 Verpackung

Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1. UN-Nummer

| | |
|-----------|------|
| UN-Nummer | 3295 |
|-----------|------|

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

| | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. |
|-----------------------------------|-------------------------------------|

14.3. Transportgefahrenklassen

| | |
|-------------------------------------|----|
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | 30 |
| Klasse | 3 |
| Klassifizierungscode | F1 |

14.4. Verpackungsgruppe

Überarbeitungsgrund: 8; 15

Datum der Erstellung: 2001-05-29

Datum der Überarbeitung: 2020-07-24

Überarbeitungsnummer: 0809

Produktnummer: 32057

8 / 12

TEC7 CLEANER

| | |
|---|--|
| Verpackungsgruppe | III |
| Gefahrzettel | 3 |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Sondervorschriften | |
| Begrenzte Mengen | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) |

Eisenbahn (RID)

| | |
|---|--|
| 14.1. UN-Nummer | |
| UN-Nummer | 3295 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | 30 |
| Klasse | 3 |
| Klassifizierungscode | F1 |
| 14.4. Verpackungsgruppe | |
| Verpackungsgruppe | III |
| Gefahrzettel | 3 |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Sondervorschriften | |
| Begrenzte Mengen | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) |

Binnenwasserstraßen (ADN)

| | |
|---|--|
| 14.1. UN-Nummer | |
| UN-Nummer | 3295 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | 3 |
| Klassifizierungscode | F1 |
| 14.4. Verpackungsgruppe | |
| Verpackungsgruppe | III |
| Gefahrzettel | 3 |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Sondervorschriften | |
| Begrenzte Mengen | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) |

See (IMDG/IMSBC)

| | |
|--|--|
| 14.1. UN-Nummer | |
| UN-Nummer | 3295 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | hydrocarbons, liquid, n.o.s. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | 3 |
| 14.4. Verpackungsgruppe | |
| Verpackungsgruppe | III |
| Gefahrzettel | 3 |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| Marine pollutant | - |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Sondervorschriften | 223 |
| Begrenzte Mengen | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) |
| 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | |
| Anhang II von MARPOL 73/78 | Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben |

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer

Überarbeitungsgrund: 8; 15

Datum der Erstellung: 2001-05-29

Datum der Überarbeitung: 2020-07-24

Überarbeitungsnummer: 0809

Produktnummer: 32057

9 / 12

TEC7 CLEANER

| | |
|---|------------------------------|
| UN-Nummer | 3295 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | Hydrocarbons, liquid, n.o.s. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | 3 |
| 14.4. Verpackungsgruppe | |
| Verpackungsgruppe | III |
| Gefahrzettel | 3 |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Sondervorschriften | A3 |
| Sondervorschriften | A324 |
| Passagier- und Fracht-Flugzeug | |
| Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung | 10 L |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

| FOV-Gehalt | Bemerkung |
|------------|-----------|
| ≥ 30 % | |

Bestandteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Änderungen
 ≥30% aliphatische Kohlenwasserstoffe

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

| Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen | Beschränkungsbedingungen |
|--|--|
| · Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten | <p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <p>a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</p> <p>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;</p> <p>c) Gefahrenklasse 4.1;</p> <p>d) Gefahrenklasse 5.1.</p> |
| · Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % | <p>1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.</p> <p>2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind.</p> <p>4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</p> <p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.</p> <p>6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.</p> <p>7. Natürliche oder juristische Personen, die mit H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p> |
| · Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % | <p>Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare</p> <p>1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite</p> |

Überarbeitungsgrund: 8; 15

Datum der Erstellung: 2001-05-29

Datum der Überarbeitung: 2020-07-24

Überarbeitungsnummer: 0809

Produktnummer: 32057

10 / 12

TEC7 CLEANER

| | | |
|----------|---|---|
| Aromaten | Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind. | Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für — Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, — künstlichen Schnee und Reif, — unanständige Geräusche, — Luftschlangen, — Scherzexplosionsmittel, — Horntöne für Vergnügungen, — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben. 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: ‚Nur für gewerbliche Anwender‘. 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen. 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen. |
|----------|---|---|

Nationale Gesetzgebung Belgien

TEC7 CLEANER

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

TEC7 CLEANER

| | |
|----------------------|---|
| Waterbezwaarlijkheid | B (3); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM) |
|----------------------|---|

Nationale Gesetzgebung Frankreich

TEC7 CLEANER

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Deutschland

TEC7 CLEANER

| | |
|--|--|
| Lagerklasse (TRGS510) | 3: Entzündbare Flüssigkeiten |
| WGK | 2; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017 |
| Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten | |
| TA-Luft | 5.2.5/I |

Nationale Gesetzgebung UK

TEC7 CLEANER

Keine Daten vorhanden

Sonstige relevante Daten

TEC7 CLEANER

Keine Daten vorhanden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

| | |
|--------------|--|
| (*) | SELBSTEINSTUFUNG VON BIG |
| ADI | Acceptable daily intake |
| AOEL | Acceptable operator exposure level |
| CLP (EU-GHS) | Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa) |
| DMEL | Derived Minimal Effect Level |
| DNEL | Derived No Effect Level |
| EC50 | Effect Concentration 50 % |
| ErC50 | EC50 in terms of reduction of growth rate |
| LC50 | Lethal Concentration 50 % |
| LD50 | Lethal Dose 50 % |
| NOAEL | No Observed Adverse Effect Level |
| NOEC | No Observed Effect Concentration |
| OECD | Organisation for Economic Co-operation and Development |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch |
| PNEC | Predicted No Effect Concentration |
| STP | Sludge Treatment Process |
| vPvB | very Persistent & very Bioaccumulative |

Überarbeitungsgrund: 8; 15

Datum der Erstellung: 2001-05-29

Datum der Überarbeitung: 2020-07-24

Überarbeitungsnummer: 0809

Produktnummer: 32057

11 / 12

TEC7 CLEANER

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.